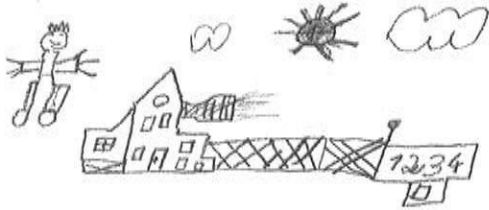


Förderverein der Grundschule Luthe e. V.

Kleine Heide 14
31515 Wunstorf-Luthe

Tel: 05031 - 97 20 30
Fax: 05031 - 97 20 31

eMail: info@foerderverein-gs-luthe.de
<https://www.foerderverein-gs-luthe.de>



Protokoll der Vorstandsbesprechung des Fördervereins der Grundschule Luthe e. V. vom 30.06.2021

Anwesende: Cesc Bosch-Masgrau, Sebastian Jeschke,
Tanja Langguth, Anne Nath, Robert Samarija

Protokollführerin: Anne Nath

Beginn: 20 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Kontostand: Der Kontostand beträgt am 30.06.2021 5.044,00 Euro.

Schulplaner: Der Vorstand beschließt die Anschaffung der Schulplaner für das Schuljahr 2021/2022 mit 2,00 Euro pro Stück für 200 Schüler zu bezuschussen. Das macht in Summe 400,00 Euro.

Kostenbeteiligung für Lesung: Robert teilt mit, dass die Schule angefragt hat, ob der Förderverein eine Autorenlesung wieder, wie in den Vorjahren, bezuschusst. Es wird beschlossen, dass dies möglich ist.

Zweckgebundene Förderung durch Amazon: Sebastian berichtet, dass ein anderer Förderverein relativ unbürokratisch 2.000 Euro als zweckgebundene Spende von Amazon erhalten hat. Er wird die entsprechenden detaillierten Informationen dazu einholen und uns mitteilen. Dann wird besprochen, ob und wie der Förderverein diese Möglichkeit nutzen kann.

Eiswagen: Robert teilt mit, dass der Eiswagen für den 20.07.2021 um 9 Uhr gebucht ist. Es werden ca. 400 Kugeln Eis zum Preis von 1 Euro/Kugel netto zur Verfügung stehen. Cesc wird Fotos vor Ort machen. Dann werden wir der Presse einen entsprechenden Artikel übersenden. Um die Einhaltung der Hygieneregeln kümmert sich Frau Paetzold.

Nullter Elternabend: Am 20.07.2021 wird um 18 und 20 Uhr der nullte Elternabend für die beiden neuen ersten Klassen sein. Cesc wird die Arbeit des Fördervereins dort vorstellen. Er wird die aktuellen Flyer mitnehmen und ausgeben.

Bankverbindung: Stadtparkasse Wunstorf | IBAN: DE 38 2515 2490 0000 3857 32 | BIC: NOLADE21WST

Vorsitzender	Robert Samarija	05031 9394860	E-Mail: robert@samarija.com
Stellv. Vorsitzender	Francesc Bosch-Masgrau	05031 7051286	E-Mail: cesc_bosch@hotmail.com
Kassenwartin	Tanja Langguth	05031 5183233	E-Mail: tanja.langguth@gmx.de
Schriftführerin	Anne Nath	05031 9747384	E-Mail: annesine@aol.com
Vertreter des Schulelternrates	Sebastian Jeschke	0171 3635199	E-Mail: sj@mafea.de

Flyer: Robert korrigiert die Telefonnummer von Sebastian noch im Flyer und sendet dann die endgültige Version für den Ausdruck für diesen Termin und für die Einschulung.

Einschulung: Laut Robert werden nur 40 Kinder, d. h. 2 Klassen, am 4.9.2021, um ca. 10 Uhr eingeschult. Der Gottesdienst beginnt um 9 Uhr. Vorgesehen ist, dass mindestens 2, je nach Inzidenzlage 4 Begleitpersonen dabei sein dürfen.

Der Kaffee- und Kuchenverkauf durch den Förderverein ist nach aktuellem Stand möglich. Die Anwesenheitsliste müsste dann die Schule pflegen. Der Förderverein darf sich während des Programms vorstellen und möchte auf Wunsch von Frau Pätzold für Aktivitäten innerhalb des Fördervereins und auch innerhalb der Gremien der Schule werben.

Wir überlegen Werbemittel, z. B. Reflektoren für die Ranzen, dort mit Vereinslogo zu verkaufen bzw. für Neumitglieder auszugeben. Anne und Tanja fragen bei der Werbefirma in Luthe nach entsprechenden Möglichkeiten und Kosten.

Robert und Cesc prüfen die vorhandenen Bestände für die Einschulung auf Anzahl und Haltbarkeit. Sie erstellen dann eine Einkaufsliste. Wir brauchen vor allem Becher, Pappteller, Servietten und neue Getränke. Tanja würde dann die Einkäufe machen. Kaffeesahne und Zucker werden aus Hygienegründen in Portionspackungen gekauft.

Robert würde dann die gewohnte Doodle-Abfrage für die Kuchen- und Brezelspenden noch vor den Ferien an die Schule mit der Bitte um Weiterleitung an die Elternvertreter der aktuell 1. bis 3. Klassen versenden. Die Ausgabe regeln wir vom Verein ohne weitere Helfer. Es wird eine Spendenbox statt einer Bezahlung laut Preisliste aufgestellt, um den Aufwand und die Hygienemaßnahmen für uns zu verringern.

Anne fragt bei den Landfrauen an, ob es eine Möglichkeit gibt, den „Spuckschutz“ dort auszuleihen. Darüber hinaus fragt sie bei Fresh & Joy an, ob wir wieder 5 Stehtische mit Hussen für die Einschulung kostenfrei ausleihen können.

Die Möbel, Strom und den Kühlschrank stellt wieder Herr Rothbart zur Verfügung. Das stimmt Robert vorher ab. Wir haben die Idee, die Sektflaschen mit einem Label „Einschulungssekt Jahrgang 2021“ zu versehen.

Kündigungen und Mitgliedsbeitragsrückbuchungen: Seit Oktober gab es 7 Kündigungen. Es gibt eine Kündigung zum 30.06., die entsprechend von Tanja bearbeitet wird. Anne spricht Irena Herrmann an, damit der Beitrag nochmals überwiesen wird und wir die neue/richtige Bankverbindung erhalten.

Bankverbindung: Stadtparkasse Wunstorf | IBAN: DE 38 2515 2490 0000 3857 32 | BIC: NOLADE21WST

Vorsitzender	Robert Samarija	05031 9394860	E-Mail: robert@samarija.com
Stellv. Vorsitzender	Francesc Bosch-Masgrau	05031 7051286	E-Mail: cesc_bosch@hotmail.com
Kassenwartin	Tanja Langguth	05031 5183233	E-Mail: tanja.langguth@gmx.de
Schriftführerin	Anne Nath	05031 9747384	E-Mail: annesine@aol.com
Vertreter des Schullehrerrates	Sebastian Jeschke	0171 3635199	E-Mail: sj@mafea.de

Rechnungen: Robert und Tanja klären ab, dass die noch fehlende Originalrechnung von gmx aus dem März 2021 für die Akten organisiert wird.

Vereinsregister: Der Eintrag von Robert als Vorsitzendem wird gerade bearbeitet, nachdem das Geburtsdatum auf den Schreiben des Rechtsanwalts nicht übereinstimmte. Robert fragt nach, wann das erfolgt ist.

Satzungsänderung: Es gab laut beigefügtem Schreiben Bereiche, die wir in der Satzung während der nächsten Mitgliederversammlung ändern müssen. Das Schreiben ist als Anlage 1 dem Protokoll beigefügt. Die Satzung als Anlage 2.

Offene Arbeiten: Die Anmeldung bei AmazonSmile, die Änderungen beim E-Mail-Accounts und beim Hosting der Homepage können erst nach Eintragung von Robert als Vorsitzendem im Vereinsregister erfolgen.

Chor: Laut Frau Paetzold findet der Chor statt und wir überweisen weiterhin das Geld an Herrn Drude. Das aktuelle Verfahren zur Überweisung der Chorbeiträge ist unbefriedigend und ein großer Verwaltungsaufwand für Tanja. Die Liste der Schule ist nicht immer deckungsgleich mit den Aussagen der Eltern über die Teilnahme der Kinder am Chor. Robert klärt mit Frau Paetzold, dass ein Sepa-Mandat für den Einzug der Beiträge ab nächstem Schuljahr in das Anmeldeformular der Schule aufgenommen wird, um dies zu ändern. Tanja arbeitet ihm eine Liste der säumigen Zahler als Grundlage für die Verfahrensänderung zu.

Lions Club: Robert hat mit dem Lions Club Kontakt aufgenommen wegen der E-Pianos. Der Lions Club wird sich bei ihm zurückmelden, wenn die Beschaffung möglich ist.

Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung soll im September, aufgrund von Corona abweichend von der Satzung, terminiert werden.

Nachfolge von Cesc: Cesc teilt mit, dass er gern sein Amt nach Wechsel seiner Söhne an die weiterführende Schule übergeben möchte. Wir überlegen, wer als Nachfolger infrage kommt.


Robert Samarija (Vorsitzender)


Anne Nath (Schriftführerin)

Anlage 1
Anlage 2

Bankverbindung: Stadtparkasse Wunstorf | IBAN: DE 38 2515 2490 0000 3857 32 | BIC: NOLADE21WST

Vorsitzender	Robert Samarija	05031 9394860	E-Mail: robert@samarija.com
Stellv. Vorsitzender	Francesc Bosch-Masgrau	05031 7051286	E-Mail: cesc_bosch@hotmail.com
Kassenwartin	Tanja Langguth	05031 5183233	E-Mail: tanja.langguth@gmx.de
Schriftführerin	Anne Nath	05031 9747384	E-Mail: annesine@aol.com
Vertreter des Schullehrerrates	Sebastian Jeschke	0171 3635199	E-Mail: sj@mafea.de

Anlage 1



Amtsgericht Hannover
Registergericht

Telefon 0511/347-0
Durchwahl 0511/3470863
Telefax 0511/347-4527
Bankverbindung: IBAN: DE14 2505 0000 0106
0238 49

BIC: NOLADE2HXXX

E-Mail: agh-poststelle@justiz.niedersachsen.de

Bearbeiter/in: Herr Paix

Sprechzeiten: Mo Fr 09:00-12:00 Uhr

Mo - Do 14:00-15:30 Uhr nur nach

Vereinbarung oder in Eilfällen

Datum: 28.06.2021

Ihr Zeichen: 23.06.2021 - 1287/20 MS20 D22/1086-
21

Geschäftsnummer

NZS VR 110572

(bei Antwort bitte angeben)

Amtsgericht Hannover, Postfach 227, 30002

Hannover

NZS VR 110572

Herrn Notar

Michael

Schmidt Lange

Straße 38 31515

Wunstorf

Dienstgebäude

Volgersweg 1, 30175 Hannover

Registersache: "Förderverein der Grundschule Luthe e. V.", Wunstorf

Sehr geehrter Herr Notar Schmidt, der Anmeldung kann aus folgendem

Grund noch nicht entsprochen werden:

Das Geburtsdatum des Geschäftsführers, angegeben in der Register-Anmeldung und dem Beglaubigungsvermerk, stimmen nicht überein.

Ferner sollte der Verein entscheiden, ob die Vertretungsbeschränkung in S 5 Abs. 3 der Satzung ins Vereinsregister eingetragen werden soll.

Außerdem widersprechen sind S 6 Abs. 7 und Abs. 9 der Satzung. Dieser Mangel sollte bei einer der kommenden Mitgliederversammlungen behoben werden. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, wenn aus den Protokollen der Mitgliederversammlung klar erkennbar wird, welche Person das Amt des Schriftführers übernommen hat.

Zur Beseitigung des aufgezeigten Eintragungshindernisses wird innerhalb einer Frist von 1 Monat Gelegenheit gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

paix

Rechtspfleger

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Hinweise (Art, 13 und 14 DS-GVO) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: <https://www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de/erichtfdatenschutzerklaerun/Idatenschutzerklaerun-165325.html>

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Luthke“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Luthke.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ausschließlicher und unmittelbarer gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Aufgaben der GS Luthke
2. Der Verein will die Kinder- und Jugendziehung fördern. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen insbesondere
 - a. eine Verbesserung der Lern- und Arbeitsbedingungen in der Schule unterstützt werden,
 - b. Maßnahmen initiiert, gefördert und gesichert werden, die dem Wohl der Schülerinnen und Schüler dienen,
 - c. Elternaktivitäten, die im Interesse der Schule und des Schullebens stehen, unterstützt werden,
 - d. Ausrüstung und Gestaltung von Räumen und Plätzen der Schule gefördert werden,
 - e. einzelnen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Gemeinschaftsaufenthalten und Schulfahrten ermöglicht werden,

Anlage 2

- f. Förderung von musischen und kulturellen Veranstaltungen der Schule,
- g. tätige Unterstützung der Schule durch Mitwirkung im Schulleben,
- h. Sammlung von Geld- und Sachmitteln (Stiftungen, Vermächtnisse, Mitgliedsbeiträge).

3. Die Mittel des Vereins werden nur für Aufgaben bereitgestellt, die nicht die Pflichten des Schulträgers berühren. Dies gilt nicht, soweit der Verein im Rahmen des Schulversuchs „Verlässliche Grundschule“ als außerschulischer Träger mit dem Schulträger zur Sicherstellung der Betreuung kooperiert.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeführt. Sämtliche beschafften Gegenstände sind zweckgebundenes, unveräußerliches Eigentum der Grundschule Luthe.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen und fördern. Die

Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Datum des Eingangs des ersten Mitgliedsbeitrags folgt

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Tod

4. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.

5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Vereinsschädigendes Verhalten
- Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen des etwaigen Ausschlusses zu äußern.

6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

7. Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes

zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der 1. Stellvertreterin / dem 1. Stellvertreter
- einem Vertreter oder / einer Vertreterin des Schulelternrates
- der Kassenwartin / dem Kassenwart
- der Schriftführerin / dem Schriftführer

2. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die erste Amtszeit der 1. Stellvertreterin / dem 1. Stellvertreter und der Kassenwartin / dem Kassenwart beträgt ein Jahr. Die Vorstandstätigkeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Aufnahme der Tätigkeit eines

durch die Mitgliederversammlung neu gewählten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die Vorsitzende / der Vorsitzende
- die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter
- die Kassenwartin / der Kassenwart

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Vermögensverwaltung. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne der Satzung. Er hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der

steuerrechtlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit ausweisen.

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die Verwendung der vereinseigenen Gelder und des Vereinsvermögens aufzustellen.

5. Auslagen und Aufwendungen zum Zweck der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden im notwendigen Umfang erstattet. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im 1. Kalenderhalbjahr durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche

Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

2. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 v. H. der Mitglieder vorliegt, der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes / Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
- Entgegennahme des Kassenberichtes.
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein; Widerwahl ist zulässig.
- Aussprache und Beschlussfassung über Anträge.
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder geändert werden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, Wahlen und Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht an anderer Stelle der Satzung einen andere Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Im Falle der Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei

gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind in der Grundschule Luthe aufzubewahren.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitglieds kann eine Wahl geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.

§ 7 Beiträge

1. Finanzmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sollen durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungserlöse o.ä. beschafft werden.
2. Die Mitglieder leisten einen jährlichen im Voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag, dieser ist zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Im Falle des Todes, des Austritts oder des Ausschlusses werden keine anteiligen Beiträge erstattet.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Zahlungen von Nichtmitgliedern sowie von Mitgliedern über den Jahresbeitrag hinaus sind Spenden. Nach Anerkennung der

Gemeinnützigkeit stellt der Verein auf Wunsch Spendenbescheinigungen aus.

5. „Förderer“ des Vereins leisten einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden muss. Die „Förderer“ erwerben dadurch die Mitgliedschaft auf Lebenszeit und erhalten damit die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung sind die zu ändernden Satzungspunkte sowie die Änderungsvorschläge bekannt zu geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins nicht die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss ist mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen

an die Grundschule Luthe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.März 1999 beschlossen und tritt gleichzeitig im Kraft.
2. Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister besteht der Verein aus den Gründungsmitgliedern und später Beigetretenen in der Rechtsform des nicht eingetragenen Verein.
3. Sollte für die Eintragung in das Vereinsregister eine redaktionelle Änderung dieser Satzung erforderlich sein, wird der Vorstand dazu ermächtigt.

Luthe, den 15.07.1999
Änderung: 20.04.2009